STADT ARBON

Politische Gemeinde Arbon

Reglement über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens

vom 31. Dezember 2019

Art. 1

Grundsätze

[1] Die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

[2] Der Bestand der Reserve beträgt maximal 25 Prozent des Buchwertes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Art. 2

Einlagen

In die Reserve wird die gesamte jährliche Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 3

Entnahmen

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Art. 4

Verzinsung

Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 5

Veräusserung an Dritte

Werden Finanz- oder Sachanlagen des Finanzvermögens teilweise oder ganz veräussert, ist der entsprechende Anteil an der Reserve aufzulösen. Daraus resultierende Gewinne oder Verluste sind der Erfolgsrechnung der Stadt Arbon gutzuschreiben oder zu belasten.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zu einem vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Arbon, 24.02.2020

Für das Stadtparlament Arbon

Jacob Auer	**Nadja Holenstein**
Parlamentspräsident	**Parlamentssekretärin**

Verabschiedet vom Stadtparlament am 25. Februar 2020

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 27 / 20 vom 9. März 2020 auf den 31. Dezember 2019 in Kraft gesetzt.